



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Entwicklungsgeschichte der absoluten Monarchie in Rußland

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

fühlen sich stark genug, mit aller Welt zu rempeln. Aus solcher Gesinnung fließen wenigstens teilweise auch die Sympathien für die Buren. Wir billigen sie durchaus, allerdings aus andern Gründen, wir haben aber sehr viel gegen die Versuche einzuwenden, nach ihnen unsre auswärtige Politik bestimmen zu wollen oder zu beurteilen. Und doch geschieht das immer wieder. Und was das Schlimmste dabei ist, das Mißtrauen gegen den Kaiser und die Reichsregierung — so dürfen wir jetzt nach dem rühmlichen Vorgange der jüngsten Thronrede König Alberts von Sachsen unbedenklich sagen — wird dadurch fortwährend geradezu planmäßig genährt, als wenn der Kaiser nur aus persönlicher Liebhaberei und verwandtschaftlicher Zuneigung freundschaftliche Beziehungen mit England unterhalte, und als ob eben jetzt nicht alles darauf ankäme, daß Regierung und Volk fest zusammenstehn. Wir geben gern zu, es könnte auch von der andern Seite manches unterlassen werden, was die falsche Vorstellung nährt, und wir hätten z. B. den Schwarzen Adlerorden in diesem Augenblicke lieber nicht auf der Brust von Lord Roberts gesehen; der Vogel hat an dieser Stelle weit mehr böses Blut gemacht, als er wert war. Aber die Hauptsache liegt doch tiefer. In der deutschen Volke lebt — mit Recht oder nicht — eine starke Abneigung gegen ein wenigstens scheinbar persönliches Regiment; man hat es sich von Bismarck gefallen lassen, weil er eben nur Minister war und offen bekämpft werden konnte; man will es dem Kaiser nicht zugestehn, weil es der konstitutionellen Schablone nicht entspricht, und weil er es als Monarch viel nachdrücklicher, widerspruchsloser üben kann als irgend ein Minister. Zwischen der Unfähigkeit der Nation, eine starke persönliche Regierung zu ertragen, ohne fortwährend zu kritteln, zu sticheln und zu nörgeln, und der Unfähigkeit, die große deutsche Politik sachgemäß selbst auch nur zu beurteilen, geschweige denn selbst zu machen, liegt ein unheilvoller Widerspruch, der uns den Blick in die Zukunft trübt, denn wir sehen mit schwerem Herzen, daß das unpolitische Wesen unsers Volks, das unsre nationale Entwicklung gehemmt und vielfach unheilbar verdorben hat, heute noch ebenso stark ist wie vor Jahrhunderten. *



Zur Entwicklungsgeschichte der absoluten Monarchie in Rußland



ein Zeitraum hat in der Geschichte des modernen Rußlands so tiefe Spuren hinterlassen wie die Regierung Alexanders II. Keine ist aber auch so reich an äußern Mißerfolgen gewesen, die das freiheitliche Programm des wohlmeinenden Monarchen scheinbar bis in seine letzten Konsequenzen widerlegten. Die größte innere Reform, die Aufhebung der Leibeigenschaft, war von dem Niedergange des Adels begleitet, während der Bauernstand unter dem Zeichen der Freiheit zu

Grunde zu gehn drohte. Die Politik der Veröhnung der unterworfenen Völker mißlang und führte in Polen zur Revolution, die nur mit Murawjeffischen Mitteln unterdrückt werden konnte. Der große slawische Befreiungskrieg gegen die Türken bedeutete militärisch eine Niederlage für Rußland und rief eine wirtschaftliche Krisis hervor, deren Nachwehen kaum heute überwunden sind. Vor allem aber schien die Entfesselung der geistigen Kräfte des Hundertmillionenvolks eine verfrühte That gewesen zu sein, denn aus der von Alexander II. gewährten Freiheit für Schule und Universität, für das gesprochne und das gedruckte Wort sog die verbrecherische Bewegung, die durch eine Reihe von Verschwörungen und Mordversuchen den Thron bedrohte und die Gesellschaft in Furcht und Entsetzen erhielt, hauptsächlich ihre Kraft. La Russie se recueille, hatte Fürst Gortschakoff nach dem verhängnisvollen Ausgang des Krimkrieges gesagt. Aber fünfundsanzig Jahre später, als Kaiser Alexander II. sein Leben unter Mörderhand aushauchte, schien es, als ob Rußland mehr als je der Koloß auf thönernen Füßen sei. Die freiheitliche Politik, von der man eine Verjüngung der russischen Gesellschaft erhofft hatte, war bankrott geworden, und der unglückselige 13. März des Jahres 1881 hatte ihr den Todesstoß versetzt. Es war begreiflich, daß man beim Regierungsantritt Alexanders III. nach einem rettenden und erhaltenden Gedanken Umschau hielt, dem die große Aufgabe zufallen sollte, das leck gewordne Staatsschiff möglichst schnell einem sichern Hafen zuzuführen. Dieser Gedanke war die uneingeschränkte Selbstherrschaft, von der man sich unter Alexander II. so weit entfernt hatte, daß die Gewährung einer Verfassung in den letzten Tagen des unglücklichen Monarchen allgemein erwartet werden konnte. Es galt nun rückwärts zu gehn und das letzte Vierteljahrhundert aus der Geschichte Rußlands auszulöschen. Die Wiederherstellung des in der Theorie ja allezeit aufrecht erhaltenen Absolutismus wurde der neue Kurs Alexanders III. Es ist allbekannt, mit welcher Rücksichtslosigkeit der eifrigste Vertreter dieser Richtung, Pobjedonoffzeff, den Gedanken der Selbstherrschaft zu kräftigen wußte, indem er ihm einestheils einen volkstümlichen Anstrich, andererseits einen religiös-kirchlichen Charakter zu geben suchte. Von dieser Dreierheit — Absolutismus, Orthodorie und Volkstum — sollte das große russische Sanierungswerk seinen Ausgang nehmen. Welche Maßregeln dazu auf dem Gebiete der innern Verwaltung, der Behandlung nicht-russischer Nationalitäten und nichtorthodoxer Glaubensbekenntnisse ergriffen wurden, ist allbekannt und in Westeuropa wiederholt gewürdigt worden. Weniger bekannt ist, daß zur Aufrichtung der Selbstherrlichkeit auch die Wissenschaft, die Litteratur und die Presse herangezogen wurden; und doch liegt hierin ein überaus bezeichnender Zug. Während man unter Kaiser Nikolaus I. die Selbstherrschaft als eine Thatfache hinnahm, die so fest begründet war, daß sie ganz außerhalb der Diskussion zu stehn schien, entwickelte sich unter dem unmittelbaren Einfluß Pobjedonoffzeffs und unter seiner thätigen Mitwirkung eine umfangreiche Litteratur, die mit den Hilfsmitteln der historischen und der juristischen Wissenschaft und mit der Schärfe einer überzeugten Dialektik den Nachweis zu bringen suchte, daß das alleinige Heil Rußlands von jeher nur in der absoluten Selbstherrlichkeit seines auf die Rechtgläubigkeit gestützten

und in dieser mit seinem Volk verbundenen Herrschers beruht habe und in Zukunft nur beruhen könne. Die zahlreichen litterarischen Publikationen Pobjedonoffzeffs sind alle auf diesen einen Ton gestimmt, und ihr Einfluß ist zum Teil noch heute so groß, daß sich auch die politische Tagespresse, so weit sie im Fahrwasser der herrschenden Richtung schwimmt, gewöhnt hat, Rußland und seine geschichtliche Rolle ausschließlich vom Standpunkt der Autokratie und Orthodoxie zu beurteilen. Ob diese von Pobjedonoffzeff empfohlenen Medikamente instande sein werden, Rußland zu der Gesundheit zu bringen, die ihm der Liberalismus nicht gebracht hat, kann man dem Urteil der Zukunft überlassen. Soweit sich aber um die geschichtliche Stellung der Autokratie in Rußland handelt, steht die Auffassung Pobjedonoffzeffs mit den Thatsachen in offenbarem Widerspruch. Die uneingeschränkte Selbstherrschaft hat in Wirklichkeit immer nur vorübergehend bestanden, und als allgemein anerkannte Staatsform erscheint sie erst in der neuern Geschichte. Wie in Westeuropa, so hat auch in Rußland die Monarchie sehr verschiedene Entwicklungsstufen durchgemacht, und man kann sagen, fast in derselben Richtung, wie in den germanischen und den romanischen Staaten, nur daß die einzelnen Abschnitte dieser Entwicklung im slawischen Osten eine längere Zeitdauer aufweisen, was mit den Besonderheiten des Volkscharakters, der Bodenbeschaffenheit, der wirtschaftlichen und der geistigen Kultur zusammenhängt. Es soll in den nachstehenden Zeilen versucht werden, die Gestaltung der monarchischen Idee von der Zeit des germanischen Heerkönigtums in Rußland bis zur Ausbildung der unbeschränkten Selbstherrschaft kurz zu skizzieren.

Die russische Geschichte beginnt bekanntlich mit einem Hilferuf an die Ordnung schaffende Kraft skandinavischer Fürsten. „Unser Land ist reich und fruchtbar, aber es ist keine Ordnung in ihm; kommt und herrscht über uns.“ So lautete die Botschaft, die vor mehr als tausend Jahren die germanischen Heerkönige Rurik, Sineus und Truvor einlud, aus einem Chaos sich gegenseitig befehrender Stämme einen Staat zu schaffen. Dieser ältesten Periode ist der Gedanke einer unbeschränkten Fürstenmacht völlig fremd. Von der Berufung Ruriks bis ins dreizehnte Jahrhundert hinein bleibt die fürstliche Gewalt in Rußland durch die städtische Aristokratie beschränkt, die in Volksversammlungen die bedeutendsten Ämter durch Wahlen besetzt, und sie wird außerdem durch den Einfluß des militärischen Gefolges der Fürsten, den Bojarenrat, im Zaum gehalten. Die wichtigste Aufgabe der Fürsten bestand in der Verteidigung des Landes. Diese Aufgabe führte sie mit ihren Dienstleuten von Provinz zu Provinz und verhinderte sowohl die Seßhaftigkeit in einem bestimmten Gebiet wie die Ausbildung eines fürstlichen Erbrechts. Es fehlte der feste Zusammenhang der Fürsten mit dem Grund und Boden, und die immer von neuem vorgenommene Verteilung der Gebiete unter die Abkömmlinge Ruriks ließ keine Hoheitsrechte im Sinne einer unbeschränkten Monarchie aufkommen. Die Fürsten waren häufig nichts andres als städtische Ehrenbeamte, die für den der Stadt gewährten militärischen Schutz das Recht auf gewisse Lieferungen und Abgaben genossen. Das gegenseitige Verhältnis beruhte auf einem Schutzvertrag, der jeden Anspruch auf Territorialhoheit ausschloß. Erst im drei-

zehnten Jahrhundert verschiebt sich dieses Verhältnis zu Ungunsten der Städte. Die Fürsten streben mit Erfolg danach, dauernd in einer Provinz zu bleiben und durch den Einfluß ihres militärischen Gefolges städtische Beamte durch fürstliche zu ersetzen. Die Provinzen verwandeln sich mehr und mehr in fürstliche Apanagen. Die Einzelheiten dieses bedeutungsvollen Prozesses sollen hier nicht näher geschildert werden; sie waren in den zahlreichen Teilfürstentümern überaus verschieden. Das gesamte Ergebnis aber läßt sich dahin zusammenfassen, daß die fürstliche Gewalt im vierzehnten Jahrhundert die konkurrierende städtische immer mehr verdrängte (man denke nur an die Republiken Nowgorod und Pskow) und im fünfzehnten Jahrhundert zu einer dominierenden Stellung gelangte. Aus Beschützern und Verwaltern wurden die Fürsten allmählich Besitzer des Territoriums mit weitgehenden Befugnissen. Die politische Zerissenheit widersteht zwar dem Gedanken einer Gesamtmonarchie, jedoch auf den einzelnen Territorien schaltet der Fürst wie ein großer Grundherr, allerdings auch nur über Grund und Boden; die Bevölkerung ist völlig frei, sie tritt wohl in seine Dienste, ist ihm aber nicht unterthänig. Bezeichnend für diese Entwicklung ist der Umstand, daß die Fürstentümer schon im dreizehnten und im vierzehnten Jahrhundert auf Grund letztwilliger Verfügung vererbt werden.

Unter Johann III. (1462 bis 1505) begegnen wir in den Annalen der russischen Geschichte zum erstenmal der Bezeichnung „Selbtherrscher“ als Titel des moskauer Zaren. Diese Bezeichnung deckt sich jedoch noch keineswegs mit dem entsprechenden modernen Begriff; auch ist sie weniger die Folge einer staatsrechtlichen als die einer politischen Wandlung. Johann III. war es gelungen, sein Reich von der Schmach der Tatarenherrschaft zu befreien und das russische Volk von einem Druck zu erlösen, der jahrhundertlang auf ihm gelastet hatte. Die Zinspflicht gegenüber dem Chan der „Goldnen Horde“ hörte auf. Auch die stolze Republik Nowgorod mußte sich Moskau unterwerfen, und Kasan und Vitauen fühlten die Macht des byzantinischen Doppelars, den Johann im Ausblick auf das zukünftige „Erbe“ der moskauer Herrscher dem Reichswappen einfügte. Diese großen Erfolge fanden ihren Ausdruck in dem Titel Selbtherrscher, als Beinamen eines Fürsten, der nach langer Zeit schmachvoller Unterwürfigkeit unter das Mongolenjoch die politische Selbständigkeit seines Landes zur Anerkennung brachte. Allerdings hatten die Errungenschaften auf militärischem und politischem Gebiet auch eine Änderung in der Machtstellung des Zaren gegenüber den Bewohnern des Landes und der Städte zur Folge, die durch den Einfluß der byzantinischen Kaisertochter gefördert wurde, die Johann zu seiner Gemahlin erkor. Aber die Früchte dieser Kräftigung der zarischen Macht in der Richtung einer fortschreitenden Zurückdrängung aller konkurrierenden Gewalten (Teilfürstentümer, Stadtrepubliken, Bojarenrat) kamen erst unter dem Enkel Johanns, dem Zaren Johann IV. (1533 bis 1584), in der Geschichte mit dem Beinamen der Grausame gebrandmarkt, zur Reife. Die äußern Ereignisse der Regierung dieses Herrschers, bei dem sich hohe staatsmännische Begabung und zügellose Brutalität zu einem unheimlichen Gesamtbilde verbanden, gehören zu den bekanntesten Daten der russischen Geschichte. Seine innere Politik galt der Ein-

Schränkung der Bojarenmacht, der Beseitigung der ständischen Rechte zu Gunsten einer zarischen Kabinettsregierung. Es sind mit Blut beschriebne Blätter, die den Kampf Sohanns IV. mit der Aristokratie seines Reichs erzählen, und das Wüten der berüchtigten „Dpritschniki“ — der Henkerschar der zarischen Leibwache — erinnert an die Zeiten des kaiserlichen Roms und seiner dem Cäsarenwahnsinn verfallnen Herrscher. Das Ergebnis der Regierung Sohanns IV. ist eine mächtige Kräftigung des absolutistischen Regimes. Zum erstenmal erhält die Bezeichnung „Selbstherrscher“ den Sinn des auch nach innen unumschränkten, von keiner ständischen, oligarchischen oder städtischen Gewalt abhängenden Autokraten. Johann IV. ist der erste Vertreter der absoluten Monarchie in Rußland. Aber die Grenzen der Selbstherrschaft sind im sechzehnten Jahrhundert doch noch sehr viel enger gezogen, als sie die moderne Theorie gelten läßt. Wohl betrachtet sich Johann IV. als der Gebieter über Leben und Eigentum seiner Unterthanen, aber er ist doch weit entfernt davon, seinen zarischen Willen als unbeschränkt und insbesondre auch als die Quelle aller Rechtsätze anzusehen. Es besteht ein weitgehendes Gewohnheitsrecht, das der Zar als eine heilige, althergebrachte Ordnung ebenso für sich wie für den geringsten Mann seines Reichs als bindend anerkennt. Wie in dem hellenischen Mythos die Moira über den Göttern des Olymps als ewige Ordnung thront, so steht die Tradition, die geheiligte Gewohnheit des altrussischen Lebens in Kirche, Recht und Sitte über dem neu aufgehenden Stern der Selbstherrschaft. Wir haben einen kulturhistorisch höchst interessanten Briefwechsel des Zaren mit seinem Freunde dem Fürsten Kurbski, worin Johann die Selbstherrschaft theoretisch entwickelt und zu rechtfertigen sucht. Unter dem Einfluß byzantinischer Anschauungen nimmt Johann in seinem intimen Gedankenaustausch mit dem Freunde für sich allerdings eine Machtvollkommenheit in Anspruch, die noch keineswegs in Wirklichkeit umgesetzt war. Es ist eben die Theorie der Selbstherrschaft, die hier zum erstenmal von einem russischen Zaren aufgestellt wird, die aber dem russischen Leben noch etwas Fremdes und zunächst nur mit der Person eben dieses Herrschers verknüpft ist. Ja, wir sehen, daß Johann IV. selbst gelegentlich keinen Anstand nimmt, an eine andre Gewalt zu appellieren und, wenigstens in der bessern Zeit seiner Regierung, über die Köpfe der Bojaren hinweg mit dem Volke Fühlung zu gewinnen sucht. Es werden unter Johann IV. zum erstenmal Deputierte aus allen Klassen der Bevölkerung zur Beratung der Verwaltung des Reichs und der Ordnung der innern Angelegenheiten nach Moskau beschieden. Diese Reichsversammlungen (Semski Sobor) werden bis in die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts fortgesetzt. Sie haben nie die Bedeutung einer staatsrechtlichen Institution erlangt, aber sie sind doch ein redender Beweis, daß die Selbstherrschaft zur Zeit Sohanns IV. noch einer Stütze im Volke bedurfte, die später und noch heute für gänzlich überflüssig gilt. Diese Reichsversammlungen wurden vorwiegend wegen der finanziellen Schwierigkeiten des Landes einberufen, und wir können in ihnen dieselben Anlässe wirksam sehen, die in Westeuropa zur Bildung der beschränkten Monarchie führten. In Rußland zeigt diese Entwicklung nur schüchterne An-

sätze, die wohl für die wenig gefestigte Natur des jungen Selbstherrschertums außerordentlich bezeichnend sind, es aber doch nicht ernstlich in Frage stellten.

Ist die Aufrichtung der Autokratie das unbestrittne Ergebnis der innern Politik Johannis IV., so gewinnt diese Thatsache noch ein besondres Interesse durch einen Hinweis auf die gleichzeitigen Vorgänge im Westen Europas. Auch hier ist fast um dieselbe Zeit die Landeshoheit der Fürsten siegreich aus dem Kampfe mit den Landständen hervorgegangen. Es ist die Zeit der Ideen Machiavellis, die Zeit, wo nicht nur in deutschen Landen, sondern auch in Frankreich, Spanien und Italien der Absolutismus teils immer mehr zum Durchbruch, teils zu vollständigem Siege gelangte. Vielfach sind die Gründe dieser Entwicklung in Rußland dieselben wie in den Staaten des Westens, und nur die besondern Eigentümlichkeiten des russischen Volkslebens und die orientalische Beharrlichkeit, die in allen sozialen Wandlungen in der slawischen Monarchie zu Tage tritt, haben bewirkt, daß dieselben Ereignisse hier und im Westen von verschiedner geschichtlicher Dauer gewesen sind.

Wie sehr die Stärke des absolutistischen Gedankens insbesondre auch von der Person des jeweiligen Herrschers abhing, das zeigt am besten die Periode, die mit dem Tode Johannis IV. beginnt. Sein Sohn Feodor war während der fünfzehn Jahre seiner ruhmlosen Regierung ein gefügiges Werkzeug in den Händen der Kirche und des Bojaren Godunow, der das Reich verwaltete. Mit dem Tode Feodors, der in einer Mönchskutte eine leidliche Figur abgegeben hätte, auf dem Thron aber zu einer kläglichen Rolle verurteilt war, erlosch das Geschlecht Ruriks, das über siebenhundert Jahre Rußland seine Herrscher gegeben hatte. Es begann nun die unheilvolle Zeit, die in der russischen Geschichte als die „Zeit der Wirren“ bekannt ist und die völlige Auflösung der mühsam geschaffnen staatlichen Ordnung bedeutete. Ausländische Fürsten, kühne und ehrgeizige Bojaren, zumeist aber Abenteurer der niedrigsten Sorte, dem Kloster entsprungne Mönche, rohe Bauern und Leibeigne streckten die Hand nach der Krone Moskaus aus und wußten sich in ihren Besitz zu setzen. Die Selbstherrschaft sank zu einem Schatten hinab. Der erste Zar dieser Zeit, der ehemalige Regent Boris Godunow, wurde von der Reichsversammlung gewählt. Rußland wurde, nur wenig später als Polen, wo der Mannesstamm der Jagellonen 1572 erloschen war, ein Wahlreich, oder richtiger gesagt ein Reich, wo der moskauische Pöbel im Verein mit dem Militär die Zarenwürde vergab und Herrscher einsetzte und stürzte. Im Jahre 1610 nahm dann nach der Beseitigung des Zaren Wassily Schuiski der Bojarenrat die Zügel des Reichs gänzlich in seine Hand, und drei Jahre lang stand Moskau unter der Herrschaft einer Oligarchie. Im Jahre 1613 trat dann wieder eine Reichsversammlung zusammen und wählte den sechzehnjährigen Michael Feodorowitsch Romanow, den Stammherrn der heutigen Dynastie, zum Zaren. Aus der Hand des gesamten Volks empfing der Süngling die Krone, aber nicht mehr als Selbstherrscher, sondern auf Grund einer Wahlkapitulation, die seine Regierungshandlungen an die Mitwirkung der Bojaren band und die ständischen Interessen der Aristokratie neben die des Zaren stellte. Die Frage, in welcher Form die Selbstherrschaft mit dem Regierungsantritt des Hauses Romanow

beschränkt wurde, und insbesondere die Frage nach der Existenz einer Verfassungsurkunde ist von den russischen Historikern verschieden beantwortet worden. Unbestritten ist jedoch, daß die Romanows nicht als absolute Herrscher begannen, und daß es fast eines ganzen Jahrhunderts bedurfte, bis die Idee der Selbstherrschaft wieder dort einsetzen konnte, wo sie schon unter Johann IV. angelangt war. Nur langsam und allmählich vollzieht sich unter dem neuen Herrschergeschlecht der aufsteigende Gang des Absolutismus. Der zweite Romanow, der Zar Alexei, Vater Peters des Großen, bestieg den Thron schon kraft Erbrechts; von einer Wahlkapitulation ist bei ihm schon nicht mehr die Rede, aber die Rückwirkung der „Zeit der Wirren“ ist noch zu mächtig, die Stellung des Bojarenrats noch zu gefestigt, als daß die in der Theorie aufrecht erhaltene unumschränkte Gewalt des Herrschers auch thatsächlich zur Geltung hätte kommen können. Unter dem Zaren Alexei ruhte die Regierung noch völlig in den Händen der Großen des Reichs, die hinter der scheinbaren Unumschränktheit des Herrschers ein ränkevolles Oligarchenregiment errichteten. Und als Alexei starb und sein Sohn Feodor, ein vierzehnjähriger kränklicher und blöder Knabe, zu einer kläglichen Schattenherrschaft seinen Namen hergeben mußte, da schien es, als ob das Haus Romanow, das siebenzig Jahre lang dem Lande in seiner schwersten Notlage nur geistig oder physisch degenerierte Herrscher zu stellen vermocht hatte, endgiltig auf das Selbstherrschertum Verzicht leisten sollte. Des kinderlosen Feodors Bruder und Nachfolger, der schwachsinnige Johann, wurde von den Bojaren zur Thronentsagung verurteilt, und sein jüngerer Bruder, der damals zehnjährige Peter, zum Zaren ausgerufen. Auch ihm war keine andre Rolle zugebracht als die eines Namensherrschers, während sich die Bojarengeschlechter, an der Spitze die Narischkin und Miloslawski, anschickten, die Würfel über das Schicksal Rußlands zu werfen. In dieser Zeit der größten Machtentfaltung der Bojarenaristokratie war es eine Frau, die den völligen Niedergang des monarchischen Gedankens mit kraftvoller Hand aufzuhalten wußte. Die Stieffchwester Peters, die Zarewina Sophie, stellte sich kurz entschlossen an die Spitze des Heers, erregte einen erfolgreichen Aufstand gegen die Bojarenfamilie der Narischkin, ließ sich zur Regentin während der Minderjährigkeit ihrer Brüder Johann und Peter (die auf ihre Veranlassung beide gekrönt wurden) ausrufen und legte sich (1687) den Titel Selbstherrscherin bei.

Dieses auf die Bajonette gestützte Selbstherrschertum bedeutete eine nach vielen Richtungen folgenreiche Wendung in der Entwicklung Rußlands. Hier wurde der erste Schritt gethan, der Rußland von einem moskauischen Zartum zum europäischen Kaiserreich führte. Man kann die Zarewina Sophie, deren Platz in der Geschichte durch die spätern Thaten ihres Bruders Peter verdunkelt worden ist, mit Recht die Geburtshelferin des modernen Selbstherrschertums nennen. Bezeichnend ist, daß sich die Energie, die den männlichen Sprossen des Hauses Romanow so gänzlich abging, zum erstenmal bei einer Frau dieses Geschlechts wiederfindet. Sophie eröffnete die große Reihe russischer Herrscherinnen, die im achtzehnten Jahrhundert im ganzen siebenzig Jahre lang den Thron inne hatten, und deren Werk vornehmlich die Eingliederung Ruß-

lands in den Kreis der europäischen Völkerfamilie gewesen ist. Die wiederhergestellte Selbstherrschaft unter der Zarewna hatte aber noch eine andre Bedeutung: durch sie gelangt zum erstenmal der zwingende Einfluß europäischer Kultur auf die Geschichte Rußlands zum Ausdruck. Sophie hatte — eine Abnormität am Hofe ihres Vaters Alexei — eifrigen Verkehr mit Ausländern gepflogen, die zu dieser Zeit zahlreich nach Moskau kamen, um dort ihr Glück zu machen. Von ihnen hatte sie Kenntnisse und Ideen gewonnen, die in dem damaligen Rußland nur ganz vereinzelt angetroffen wurden. Es war die Zeit, wo der Besitz einer kleinen Bibliothek, ein bescheidenes Wissen auf technischem und militärischem Gebiet, oder eine geringe Vertrautheit mit staatswirtschaftlichen und politischen Fragen zu einem entschiednen Übergewicht über die Einheimischen verhelfen konnten. Sophiens Lehrer waren nach modernen Begriffen Abenteurer, Glücksritter, Leute, wie wir sie heute etwa in der französischen Fremdenlegion anzutreffen pflegen. Aber ihre europäische Schulung genügte, ihnen bei kluger Benutzung der Umstände den Sieg über die beschränkte und unwissende Bojarenpartei zu verleihen. Der Zusammenhang zwischen dem Einfluß westeuropäischer Kultur und der Stärkung und Wiederaufrichtung der zarischen Macht gehört zu den interessantesten Erscheinungen dieser Zeit; er tritt uns in überzeugender Weise unter dem jungen Zaren Peter — nachmals der Große genannt — entgegen. Es kann nicht die Aufgabe dieser Skizze sein, die Regierungsgeschichte der russischen Herrscher im einzelnen zu verfolgen. Nur die Wellenlinie soll hier gezeichnet werden, die für den Auf- und den Niedergang der Selbstherrscherei so überaus charakteristisch ist.

(Schluß folgt)



Robert Mohls Lebenserinnerungen



ieles trifft zusammen, was die Lebenserinnerungen Robert Mohls, die, nachdem ein Vierteljahrhundert seit seinem Tode verstrichen ist, der Öffentlichkeit übergeben worden sind,*) zu einem ungewöhnlich gehaltvollen und anziehenden Buche macht. Einmal der große historische Hintergrund, der für die zweite Hälfte dieses Lebens mehr als Hintergrund ist; denn Mohl ist ein Mitthandelnder gewesen, zwar nicht in der vordersten Reihe, aber in sehr verschiedenen Stellungen und in den wichtigsten Zeiten, sodaß sich in seinem Lebensgang die Geschichte unsrer nationalen Wiedergeburt vom Jahre 1848 bis ins neue Reich herein wieder spiegelt. Er gehört zu denen, die bauen halfen, und die sich zuletzt noch des fertigen Baus erfreuen durften. Doch bevor er sich in das öffentliche Leben

*) Lebenserinnerungen von Robert von Mohl. 1799 bis 1875. Mit 13 Bildnissen. 2 Bände. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1902.